



Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	Mittwoch, 7. September 2016	
Zeit:	16:00 Uhr bis 17:42 Uhr	
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	12 - siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Felix von Streit	MWA GmbH
	Torsten Könnemann	MWA GmbH
	Waltraud Lenk	MWA GmbH
	Susanne Bley	MWA GmbH
	Diana Kotjan	WAZV „Der Teltow“
	Dr. Martin Düwel	Zenk Rechtsanwälte
Protokoll:	Karin Schulz	MWA GmbH

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:00 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet. Er begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung, die anwesenden Bürger sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Düwel.

Herr Weiß informiert vor Beginn der Einwohnerfragestunde darüber, dass sich Herr Dr. Wolf bei der Kommunalaufsicht über Herrn Weiß beschwert und eine Rüge verlangt hat, weil er ihm in der letzten Verbandsversammlung nicht das Wort erteilt habe.

Die Kommunalaufsicht hat der Beschwerde des Herrn Dr. Wolf nicht stattgegeben, sondern ein rechtskonformes Verhalten von Herrn Weiß festgestellt.

Herr Weiß bittet die Bürger, künftig Fragen ggf. direkt an eine Vertretungsperson zu stellen, ansonsten werden die Fragen vom Vorstandsvorsteher beantwortet.

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Herr Bierbrauer hat eine Frage zu den Revisionsschächten und verweist auf die Aussage, dass die Revisionsschächte Eigentum des WAZV sind. Wie ist der WAZV zu diesem Eigentum gekommen?

Die schon vorhandenen Revisionsschächte, die offenbar im Eigentum des WAZV stehen, haben die Bürger bezahlt. Wurden sie den Leuten abgekauft oder haben sie Schenkungsurkunden von den Bürgern erhalten? Die Revisionsschächte befinden sich auf dem Grundstück des Eigentümers, dann hätten sie ins Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Fragen sind an Herrn Grubert und an Herrn Dr. Wolf gerichtet.

Herr Grubert zitiert aus der Antwort, die Herr Dr. Wolf auf seine Anfrage erhielt:

„Die auf einem Privatgrundstück errichteten Bestandteile von Haus- und Grundstücksanschlüssen durch den WAZV sind rechtlich als Scheinbestandteile des Grundstückes im Sinne von § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.

Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt die gesetzliche Folge des Eigentumsübergangs durch feste Verbindung eines Grundstücksanschlusses mit einem Grundstück nicht, wenn es sich bei dem Grundstücksanschluss um ein Gebäude oder ein anderes Werk handelt, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von den Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.“

Nach der Satzung ist so ein Revisionsschacht erforderlich. Das ist die rechtliche Meinung des Verbandes, die wurde Ihnen mitgeteilt. Die Schächte stehen im Eigentum des WAZV. Es ist bekannt, dass es hier andere Auffassungen gibt. In der Verbandsversammlung wird sich das nicht abschließend klären lassen. Wenn jemand meint, dass das nicht richtig sei, dann kann er das rechtlich überprüfen lassen.

Ein Scheinbestandteil nach § 95 BGB muss nicht im Grundbuch eingetragen sein. Der Verband hat seit 25 Jahren sehr gut mit dieser Rechtsauffassung gelebt, die auch bei vielen anderen Zweckverbänden vertreten wird.

Herr Dr. Wolf entgegnet, dass nicht er eine andere Meinung hätte, sondern die MWA. In der Presse wurde öffentlich kundgetan, dass die Revisionsschächte den Bürgern gehören. Es handelte sich um eine klärende Frage seinerseits. Diese Frage sei ja nun geklärt.

Frau Scharnagel stellt Fragen zu Beitragsbescheiden zu zwei Grundstücken. Eine Prüfung der Einzelfälle wird zugesagt. *(Anmerkung: In beiden Fällen handelt es sich um bestandskräftige Altanschießerbescheide, bei denen bisher keine Rückzahlung erfolgte. Die Bescheidadressaten sind informiert.)*

Herr Bierbrauer meint, dass Herr Grubert seine Frage nicht einmal ansatzweise beantwortet hätte. Wie ist denn der WAZV in den Besitz der Revisionsschächte gekommen? Der Bürger hat die Schächte bezahlt, hat der Verband diese geschenkt bekommen oder gekauft?

Herr Grubert antwortet, der Bürger bezahlt nur einen Erstattungsbetrag dafür, dass er den Abwasserschacht bekommt. Dieser bleibt nach wie vor im Eigentum des Verbandes.

Herr Pötsch aus Teltow-Seehof fragt, wie mit Anwaltskosten umgegangen wird, wenn Bürger wegen der Altanschießergebühren Rechtsanwälte mit dem Widerspruch beauftragt haben.

Frau Kotjan erläutert, dass der Rechtsanwalt einen Antrag auf Rückerstattung der Kosten beim Verband stellen kann. Der Verband leitet das dann weiter an den KSA.

Zum Thema Revisionsschacht kommt der Zwischenruf, der Verband würde dann in seinen Bilanzen mit dem Geld der Bürger arbeiten.

Herr Grubert bittet diese Frage zu konkretisieren und schriftlich zu stellen. Sie wird dann auch schriftlich beantwortet.

Herr Dr. Köhn fragt zum Stand der Rückzahlungen bei denen, die Widerspruch eingelegt und geklagt haben, aber das Gerichtsverfahren nicht bis zum Ende durchführen konnten.

Herr Grubert antwortet, mit dem Beschlussentwurf auf der heutigen Tagesordnung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, auch in den bestandskräftigen Fällen den Beitrag zurückzahlen. Der Verband will versuchen, eine Gleichbehandlung zu bekommen.

Es gibt keine weiteren Fragen und Herr Weiß beendet die Einwohnerfragestunde.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt die frist- und formgerechte Einladung fest. Mit 12 von 18 Vertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Aus der Gemeinde Kleinmachnow fehlen die Vertreter Herr Tauscher, Herr Dr. Haase, Herr Kreemke und Herr Gutheins sowie ihre Stellvertreter entschuldigt.

Aus Nuthetal fehlen Frau Hustig sowie ihr Stellvertreter Herr Lindemann entschuldigt.

Neben dem Bürgermeister Herrn Albers ist auch seine Stellvertreterin Frau Knoppke anwesend. Herr Albers muss noch zu einem weiteren Termin, Frau Knoppke vertritt ihn dann.

Herr Bürgermeister Schmidt aus Teltow sowie seine Stellvertreterin fehlen auch entschuldigt; dafür ist Herr Kasten aus der Stadtverwaltung Teltow anwesend, welcher aber nicht stimmberechtigt ist.

Herr Grubert stellt den Antrag zur Tagesordnung, TOP 7 gegen TOP 5 zu tauschen, da Herr Dr. Düwel zu einem weiteren Termin muss.

Herr Weiß bittet um Bestätigung der so geänderten Tagesordnung, diese erfolgt einstimmig.

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 18.05.2016

Herr Dr. Tenhagen sagt, die Niederschrift sollte nicht erst mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung versandt werden, wenn zwischen den Sitzungen ein längerer Zeitraum liegt.

Es wird vorgeschlagen, künftig die Niederschrift innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu versenden. Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.05.2016.

Abstimmungsergebnis: *9 Ja-Stimmen 3 Enthaltungen*

TOP 3 Bericht der Verwaltung

Der Bericht der Verwaltung liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor. Es wird auf den Vortrag der Baumaßnahmen verzichtet.

Über das Energiemanagementsystem und das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) wird kurz berichtet.

Zur Vorbereitung des Wirtschaftsplans 2017 haben die Gespräche mit den Bauämtern stattgefunden. Die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen wurden mitgeteilt, Entwürfe der Investitions- und Sanierungspläne erstellt.

Die nächsten Verbandsversammlungen finden am 12.10.2016 und 23.11.2016 statt.

Frau Kotjan informiert über die Beitragsveranlagungen und Rückzahlungen. Dazu wurde eine Tischvorlage übergeben.

TOP 4 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Frau Bley informiert über eine Bitte aus dem Sachgebiet Trinkwasser. Die Kommunen sollen darauf achten, dass die Freiwilligen Feuerwehren die Wassermengen, die sie mit den Standrohren aus dem Trinkwassernetz entnehmen, auch an den WAZV melden. In letzter Zeit ist das nicht mehr oft passiert. Diese Mengen zählen sonst beim Verband als Wasserverluste. Diese Information wird an alle Bürgermeister nochmals schriftlich gegeben.

Frau Kotjan hat noch einen Hinweis zu dem Beschlussentwurf, der im nächsten TOP behandelt wird. Es ist erforderlich, vor dem Beschluss zur freiwilligen Aufhebung bestandskräftiger Bescheide, die unter diesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes fallen, die wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Entscheidung festzustellen. Dafür müsste ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. Es entspricht der Vorgabe des Ministerium des Innern, dass eine Finanzierungsübersicht vorliegen soll, bevor so ein Beschluss gefasst wird, um sicher zu stellen, dass bei der freiwilligen Aufhebung solcher Bescheide und Rückzahlungen der Verband nicht in Schwierigkeiten kommt.

TOP 5 Diskussion einer Entscheidung des WAZV „Der Teltow“ über den Umgang mit bestandskräftigen Bescheiden, die von der Entscheidung des BVerfG vom 12.11.2015 betroffen sind

alt TOP 7

Herr Albers teilt mit, dass die Gemeinde Stahnsdorf diese Vorlage begrüßt, mit dem Punkt 3 des Beschlussvorschlags jedoch nicht einverstanden ist. Die Gemeinde würde mit dem Beschluss auf Rückzahlungen in beachtlicher Höhe verzichten. Er regt eine geänderte Formulierung an.

Frau Kotjan erinnert daran, dass es in dem Beschlussvorschlag nur um die bestandskräftigen Bescheide geht. Die Gemeinde hat gegen all ihre Bescheide Widerspruch eingelegt, sie sind also nicht bestandskräftig.

Frau Knoppke weist auf die Beschlussbegründung hin. Darin steht: „Bescheide gegenüber nicht grundrechtsfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ... unabhängig von der Frage der Bestandskraft nicht als verfassungswidrig zu qualifizieren sind.“ Letztendlich steht dann im Raum, dass die Widersprüche abgelehnt werden.

Frau Kotjan sagt, dass der Verband zu den nicht bestandskräftigen Bescheiden mit der Gemeinde Stahnsdorf in Kontakt treten wird. In der letzten Vorstandssitzung wurde besprochen, dass den jeweiligen Gemeinden und Wohnungsbaugesellschaften ein Ruhen des Verfahrens vorgeschlagen wird, bis die Rechtslage geklärt ist. Das ist unabhängig von diesem Beschluss.

Frau Knoppke fragt, wie viele bestandskräftige Bescheide es gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt.

Frau Kotjan sagt, aus ihrer Sicht keine - alle Wohnungsbaugesellschaften und Kommunen haben Widerspruch eingelegt.

Es wird darüber diskutiert, ob die Formulierung in dem Beschlussvorschlag bedeutet, dass die Gemeinden für sich und ihre Wohnungsgesellschaften auf Rechte verzichten würden und die Vertreter sich deshalb als befangen erklären müssten.

Herr Dr. Düwel empfiehlt, diese Formulierung zu belassen. Denn jeder Widerspruchsführer hat es in seiner Hand, ob er die Sache sofort bestandskräftig werden lässt, in dem er seinen Widerspruch zurücknimmt.

Herr Weiß bittet Herrn Dr. Düwel um seinen Vortrag.

Herr Dr. Düwel erklärt, dass seine Beauftragung aufgrund einer Besprechung mit dem Vorstandsvorsteher erfolgte. Das Anliegen ist die Gleichbehandlung derjenigen Fälle, wo Widerspruchs- und Klageverfahren anhängig waren, da ist die Abwicklung weit vorangeschritten, mit denen, die bestandskräftig sind, weil kein Widerspruch erhoben bzw. zurückgenommen oder keine Klage eingelegt oder zurückgenommen wurde. Kann man, muss man, darf man das gleich behandeln, das ist das zentrale Thema dieses Beschlussvorschlages.

Es ist herrschende Auffassung, dass es eine Rechtspflicht des Abgabengläubigers zur Aufhebung bestandskräftiger Abgabenveranlagungen nicht gibt. Also gibt es einen ganz schmalen Grat in der Rechtsprechung, wenn die Nichtaufhebung ein schlechthin unerträgliches Ergebnis wäre. Das sind absolute Ausnahmefallkonstellationen, die hier in der Anschlussbeitragshebung in Rede stehen.

Rechtliche Grundlage, um an bestandskräftige Veranlagungen heranzugehen, ist eine Vorschrift aus der Abgabenordnung, die dem Abgabengläubiger auch bei Bestandskraft erlaubt, im Ermessenswege darüber zu entscheiden, mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft, eine bestandskräftige Veranlagung aufzuheben.

Es geht um die Frage des pflichtgemäßen Ermessens. Man trifft eine Abwägungsentscheidung zwischen zwei gewichtigen Themen: Einmal das Argument der Rechtssicherheit, verkörpert in der Form der Bestandskraft, auf der anderen Seite das Argument der materiellen Gerechtigkeit. Denn den Bürgerinnen und Bürgern ist eine unterschiedliche Behandlung nicht vermittelbar, das Ungerechtigkeitsempfinden ist mit Händen zu greifen.

Als pflichtgemäßes Ermessen könnte man sagen, es sprechen gute und gewichtige Gründe dafür, dem Aspekt der materiellen Gerechtigkeit den Vorrang einzuräumen und insoweit zu einer Aufhebung von bestimmten bestandskräftigen Veranlagungen zu kommen.

Für die Umsetzung einer solchen Willensentscheidung sind gewisse Voraussetzungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium oder auch die Kommunalaufsichten werden dabei ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Denn es kann nicht eine reine Bauch- und Gerechtigkeitsentscheidung sein, sondern man muss sich die wirtschaftlichen Konsequenzen intensiv vor Au-

gen führen. Der Verband muss die Folgen kennen und sagen, er kann und will es trotzdem so beschließen.

Formell wäre auch eine Änderung der Abgabensatzung vorzunehmen. Es ist eine entsprechende Befugnissituation zu schaffen, um der Verwaltung in Form der MWA die Möglichkeit zu geben, das in den Einzelheiten umzusetzen. Anderenfalls hätten sie einen rechtlichen Wertungswiderspruch, dass die Satzung sagt, Anwendungsbefehl Beitragserhebung, aber eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung, was diese Thematik angeht, dagegen stehen würde. In einem weiteren Schritt wäre auch das Antragsverfahren aufzunehmen, wie so eine Rückzahlungsprozedur abläuft, damit das auch in einem geordneten Verfahren funktioniert.

Abschließend muss auch auf das Risiko hingewiesen werden; kein Ermessen ohne Risiko. Beim Verwaltungshandeln gilt wie im Abgabenrecht der Gleichheitsgrundsatz, und zwar in der besonderen Konstellation der Selbstbindung der Verwaltung. Wenn die Verwaltung Ermessen ausübt, in diesem Fall die Verbandsversammlung, dann geschieht das im Gesamtkontext der Anschlussbeitragsveranlagung.

Wenn diese Entscheidung getroffen wird, wie sie in der Beschlussvorlage abgebildet ist, heißt das, Bestandskraft soll für den Verband eigentlich weiter gelten. Aber eine bestimmte Gruppe der bestandskräftigen Veranlagung soll jetzt aufgehoben werden. Daneben gibt es noch viele bestandskräftige Veranlagungen, sowohl im Anschlussbeitragsbereich als auch im Gebührenbereich, die nicht zur Diskussion stehen, weil sie mit dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom November 2015 nichts zu tun haben. Der Gleichheitsgrundsatz birgt das rechtliche Risiko, wenn man in dem einem Bereich die Bestandskraft nicht so stark gewichtet und materiell rechtliches durchschlagen lässt, warum man das in dem anderen Bereich nicht auch tut.

Seit dem Jahr 1993 gibt es den Aufgabenträger WAZV „Der Teltow“, dieser hatte ein Anschlussbeitragssatzungsrecht. Auf der Grundlage sind Beitragsveranlagungen über 23 Jahre durchgeführt worden. Unter den Anwendungsbereich des Bundesverfassungsgerichtes fällt nur das Beitragsveranlagungsthema, wo eine zeitliche Grenze zum 01.01.2000 gezogen wird. Jetzt gibt es aber natürlich auch Beitragsveranlagungen aus dem Jahr 1995, 1996 oder 1997 auf der Grundlage der damaligen Satzungen. Heute weiß man, dass diese Beitragsatzung von damals gar nicht wirksam war. Auch diese vormaligen Beitragsschuldner könnten für sich in Anspruch nehmen, dass ihre Beitragserhebung rechtswidrig war. Warum soll nicht auch in diesen Fällen der materielle Gerechtigkeitsaspekt stärker durchschlagen als die Bestandskraft? Und das ist das Risiko. In diesen Fällen ist das Überwiegen der Bestandskraft darin begründet, dass die Veranlagung nur rechtswidrig war, weil die Satzung damals noch nicht wirksam war. Es war aber nicht verfassungswidrig, im Sinne von Rückwirkungsverbot, und vertrauensschutzwidrig.

Das ist das Differenzierungsargument, die eine Gruppe so zu behandeln und die andere Gruppe, die gewisse Ähnlichkeiten hat, wird anders behandelt. Darüber ließe sich lange streiten. Dieses Risiko besteht und über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung durch getroffene Ermessensentscheidung kann man in gerichtlichen Verfahren durchaus argumentieren.

Herr Dr. Düwel konnte zu solchen Sachverhalten keine gerichtlichen Entscheidungen finden. Bisher gab es diese Konstellation noch nicht, dass am Ende einer ganzen landesweiten Anschlussbeitragsgeschichte das Bundesverfassungsgericht diese Fälle ganz anders entscheidet.

Im Anschluss werden Fragen gestellt und der Beschlussvorschlag diskutiert.

Ein Schwerpunkt der Diskussion ist die Frage des Finanzierungsmodells der Schmutzwasseranlagen, dass nun neu betrachtet werden muss. Denn Beiträge und Gebühren gehören rechtlich zusammen. Die wirtschaftlichen Konsequenzen müssen betrachtet werden. Der Verband gibt etwas, was er schon eingenommen hat, wieder heraus. Die Liquidität muss dafür da sein.

Herr Dr. Tenhagen erinnert an diejenigen, die im Rahmen der Neuberechnung bzw. Beitragsüberprüfung eigentlich Geld zurück erhalten hätten. Darüber wird gar nicht mehr gesprochen, weil sich ja keiner gerührt hat. Das sind ja auch bestandskräftige Bescheide. Wie groß ist die Gefahr, dass von dieser Seite eine neue Klagewelle kommt?

Herr Dr. Düwel antwortet, dass man dieses Risiko nur aufzeigen, aber nicht quantifizieren kann. Herr Prof. Brüning hat in der Ausschusssitzung beim Brandenburgischen Landtag dringend vor dem Rühren an der Bestandskraft gewarnt. Die Bestandskraft ist ein Herzstück von Verwaltungstätigkeit.

Herr Grubert erinnert daran, dass der Verband, bevor der Beschluss gefasst wird, prüfen muss, ob er bei vollständiger Umsetzung des Beschlusses immer noch zahlungsfähig ist. Frau Kotjan hatte bereits angeregt, dazu einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, der das untersucht, damit sich die Verbandsvertreter darauf berufen können.

Herr Grubert fragt, was das ungefähr kostet und ob es eine Zeitvorstellung gibt.

Herr von Streit meint, man müsste ca. 3 bis 4 T€ rechnen. Frau Kotjan ergänzt zur Zeitvorstellung, dass sie mit dem Wirtschaftsprüfer über diesen möglichen Auftrag bereits gesprochen hat und ihm auch gesagt hätte, dass die Daten möglichst bis zur nächsten Verbandsversammlung am 12.10.2016 vorliegen sollten. Das wurde in Aussicht gestellt, wenn die erforderlichen Angaben sofort zur Verfügung gestellt werden.

Herr Dr. Wolf fragt, ob die Aufgabe einer Wohnungsbaugesellschaft zur Daseinsfürsorge gehört. Herr Grubert bestätigt das.

Herr Grubert fasst zusammen, dass die Verbandsversammlung den Beschluss erst nach Vorlage der finanziellen Betrachtung des Wirtschaftsprüfers fassen wird. Bis dahin kann man daran noch arbeiten und Änderungsvorschläge einreichen. Diese würden ggf. noch einmal mit Herrn Dr. Düwel besprochen.

Herr Grubert fragt, ob alle Verbandsmitglieder damit einverstanden sind, dass er als Verbandsvorsteher schnellstmöglich den Auftrag an den Wirtschaftsprüfer erteilt mit dem genannten Volumen von etwa 4000 € netto, damit der Verband ein Ergebnis bekommt. Die Vertreter stimmen dem einstimmig zu.

In der nächsten, spätestens aber in der übernächsten Verbandsversammlung soll dann über den Beschluss abgestimmt werden.

Über die Konsequenzen des Punkt 3 des Beschlussvorschlages wird nochmals diskutiert. Im Moment ist dieser Punkt 3 drin, weil es das Urteil des OVG vom 15.06.2016 gibt, das sich zur Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend geäußert hat. Das ist maßgeblich für das Land Brandenburg. Revision und Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen. Ob es dazu kommt, hängt von der betroffenen Wohnungsbaugesellschaft ab. Es gibt Anzeichen, dass das wohl nicht stattfindet, weil dieser Aufgabenträger mög-

licherweise eine Systemumstellung macht und die Beitragsbescheide aufhebt. Ggf. müsste abgewartet werden, ob es später ein Revisionsverfahren in gleicher Konstellation gibt.

Um 17:30 Uhr verlässt Herr Dr. Düwel die Sitzung.

TOP 6 Information zum Thema Revisionsschächte

alt TOP 5

Herr Dr. Wolf zitiert aus dem Bäke-Courier: „...da das Schachtbauwerk mit dem Grundstück fest verbunden ist, gehört es dem Grundstückseigentümer.“

Die ganze Diskussion sei ausschließlich durch die Stellungnahme der MWA im Bäke-Courier ausgelöst worden. Die MWA bzw. Herr von Streit hätte eine zur Bilanz konträre Auffassung in der Presse kundgetan.

Herr Grubert stellt fest, dass das Thema Revisionsschächte damit wohl erledigt sei. Übereinstimmung herrscht darin, dass die Schächte dem Verband gehören. Möglicherweise stand etwas Falsches in der Zeitung.

TOP 7 4. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

DS-Nr.: 31/2016

alt TOP 6

Frau Bley informiert darüber, dass ab diesem Jahr aufgrund neuer Vorschriften für die Standrohre Systemtrenner erforderlich sind. Diese verhindern, dass das entnommene Wasser wieder zurück in das Trinkwassernetz fließen und somit das Trinkwasser verunreinigen kann. Die Standrohre können im Verbandsgebiet ausgeliehen werden. Dafür wird eine Kautions hinterlegt, es wird eine Standrohrmiete berechnet und der Kunde zahlt das verbrauchte Wasser. Aufgrund dieser neuen Vorschriften musste der Verband deutlich teurere Standrohre anschaffen. Die Kalkulation der Standrohrmiete und der Kautions wurde überarbeitet, sie liegt den Vertretern vor. Die neuen Entgelte müssen in die Entgeltregelung aufgenommen werden.

Das bisher geltende Bereitstellungsentgelt, der Mietpreis und die Sicherheitsleistung galten seit 2004 unverändert und sind nicht mehr kostendeckend.

Herr Grubert verlässt die Sitzung. Damit sind noch 11 stimmberechtigte Vertreter anwesend.

Es werden Fragen zum Umgang mit den Standrohren gestellt und beantwortet.

Mit den Feuerwehren sollen gesonderte Gespräche geführt werden.

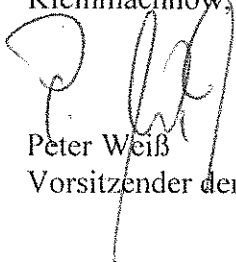
Herr Weiß bittet um Abstimmung über die 4. Änderung der Entgeltregelung für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER):

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			
			Ja	Nein	Enthalt.	ungültig
Gemeinde Kleinmachnow	6	1	1	0	0	0
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	1	1	0	0	0
Gemeinde Stahnsdorf	4	4	4	0	0	0
Stadt Teltow	6	5	5	0	0	0
	18	11	11			

Damit ist die DS 31/2016 einstimmig angenommen.

Herr Weiß beendet die Verbandsversammlung um 17:42 Uhr.

Kleinmachnow, 21. September 2016



Peter Weiß

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anwesenheitsliste

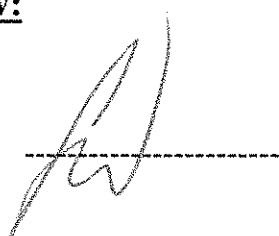
Sitzung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“
am 07.09.2016

insgesamt: 18 davon anwesend: 12

6 – Kleinmachnow:

Bürgermeister

Michael Grubert



stellv. Bürgermeister

Hartmut Piecha

Vertreter:

Maximilian Tauscher



Stellvertreter:

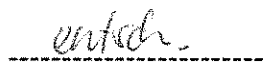
Wolfgang Nieter

Dr. Walter Haase



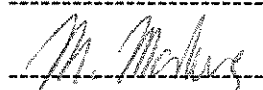
NN

Wolfgang Kreemke



Raoul Schramm

Michael Martens



Andrea Schwarzkopf

Norbert Gutheins



Dr. Uda Bastians-Osthaus

2 – Gemeinde Nuthetal/Ortsteil Nudow

Bürgermeister

Ute Hustig



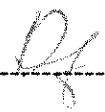
stellv. Bürgermeister

Hartmut Lindemann



Vertreter:

Dr. Bernd-Alois Tenhagen



Stellvertreter:

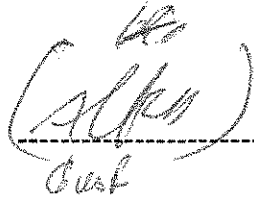
Werner Wienert

Verwaltung:

4 – Stahnsdorf:

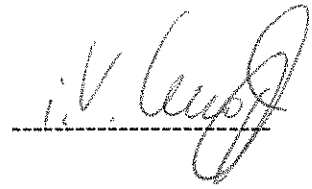
Bürgermeister

Bernd Albers



stellv. Bürgermeister

Anja Knoppke



Vertreter:

Karsten Jänicke



Stellvertreter:

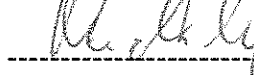
Ruth Barthels

Peter Weiß



Daniel Mühlner

Dietrich Huckshold



Michael Kortz

6 – Teltow:

Bürgermeister

Thomas Schmidt

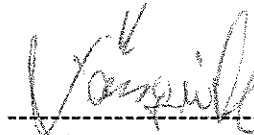


stellv. Bürgermeister

Beate Rietz

Vertreter:

Berndt Längrich



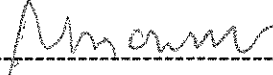
Stellvertreter:

Helmut Tietz

Ronny Berezcki



Wolfgang Pacholek



Dr. Andreas Wolf



Jeannette Paech

Hans-Peter Goetz



Detlef Kolbe

Kerstin Kulesha



Lars Müller

Gäste:

 R. Vasten Stadt Teltow
